



An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion V – Abfallwirtschaft, Chemiepoltik und Umwelttechnologie
z.H. Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Via E-Mail an: Franka.boldog@bmk.gv.at, v2@bmk.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

DI.Car/Gr/BRV2021/0.02

Wien, 9.6.2021

Betrifft: **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der
AWG-Novelle 2021 „Kreislaufwirtschaftspaket“**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dipl.-Ing. Holzer,

der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) bedankt sich für die Einladung, zur AWG-Novelle 2021 „Kreislaufwirtschaftspaket“ Stellung nehmen zu können.

Der BRV befürwortet Maßnahmen, die die Kreislaufwirtschaft fördern und möchte zu jenen Passagen, die besonders die Kreislaufwirtschaft mineralischer Baustoffe betreffen, seine Stellungnahme abgeben:

zu §2 (4) Pkt. 6

Die Festlegung des Begriffes "Bau- und Abbruchabfälle" wird begrüßt. Es wird gleichzeitig darauf verwiesen, dass das Wort "Abbruchabfall" nunmehr in mehreren Rechtsbereichen Einzug hält, gleichzeitig aber die Forderung nach dem sortierten "Rückbau" erhoben wird.

zu §2 (5) Pkt. 2a

Wie schon in der Recycling-Baustoffverordnung ist die Wortfolge "Bau- und Abbruchtätigkeit" durch "Bau- oder Abbruchtätigkeit" zu ersetzen, da das "und" zwingend beide Tätigkeiten erfordert, dies aber auch bei einer der beiden Tätigkeiten Gültigkeit hat.

zu §5 (1)

Der BRV begrüßt, dass das Abfallende erreicht wird, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden. Wir erwarten uns damit eine rechtliche Klarstellung und gleichzeitig eine Zusammenführung des Produktbegriffes nach der Bauprodukteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz, der von uns schon seit Jahren gefordert wird.

zu §15 (9)

Die Verlagerung der Abfalltransporte von der Straße auf die Bahn bzw. gleichwertige Einrichtungen (Elektro-LKW etc.) wird begrüßt. Die Betroffenheit der mineralischen Baurestmassen ist i.a. nur gering, da die Transportentfernungen meist unter 30 km liegen. Gerade im Bereich der durch die Deponieverordnung ab 2026 nicht mehr deponierbaren Gipsplattenabfälle können aber weitere Transportwege notwendig sein. Um entsprechende Transporte umsetzen zu können, ist neben den Festlegungen im AWG insbesondere der Bereich der Infrastruktur zu fördern, der Schienentransporte ermöglicht, insbesondere Umladestellen und ein in die Regionen gehendes Schienennetz zu etablieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der schienengebundenen Verkehrsträger muss gewährleistet sein - es darf nicht durch ein mögliches Preisdiktat eines Monopolisten die Basis für einen nicht wirtschaftlichen Schienentransport gesetzlich verpflichtend vorgesehen werden. Anschlussbahnen bei (Behandlungs)betrieben müssen verstärkt gefördert werden, um die Anzahl der Umladungen hinkünftig zu reduzieren. Ohne derartige Voraussetzungen ist eine Verlagerung der Abfalltransporte von der Straße auf die Schiene nicht vorstellbar.

Darüber hinaus ist die Entfernungsangabe (100/200/300km) noch zu konkretisieren. Sind dies theoretische Mindestentfernungen über Schienenwege oder effektive Entfernungen auf den Schienenwegen, die aufgrund logistischer Vorgaben des Verkehrsträgers entstehen.

Ergänzend zum Entwurf schlagen wir vor, einen weiteren Punkt aufzunehmen:

Feststellungsantrag in Bezug auf die Frage, ob Genehmigungspflicht gem. §24a besteht:

Bei Anlagen kann man einen Feststellungsantrag hinsichtlich des Umfangs einer bestehenden Genehmigung, aber auch, ob überhaupt eine Genehmigungspflicht besteht, einbringen.

Beim Erlaubnisrecht ist dies nur hinsichtlich des Umfangs möglich.

Aufgrund diverser Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sowie auch der Definition des Lagers, wäre es sicherlich sinnvoll, vorab über einen Feststeller klären zu können, ob man erlaubnispflichtig ist (eine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausführen will), anstatt nachträglich in einem Verwaltungsstrafverfahren.



Folgende Gesetzesänderung regen wir an:

Dem § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Abfallsammlers und -behandlers oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob eine Tätigkeit der Sammlung oder Behandlung von Abfällen der Erlaubnispflicht gemäß § 24a Abs. 1 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 24a Abs. 2 gegeben ist. Örtlich zuständige Behörde ist jene nach §24a Abs. 4.“

Abschließend möchten wir zum Importverbot folgenden Hinweis geben, der gerade in Bezug auf die mit 1. April veröffentlichte Deponierverordnungsnovelle von Relevanz ist:

Abfallwirtschaft in der EU ist eine spezialisierte Branche, die sich technisch stetig weiterentwickelt und sich immer mehr spezialisiert. Diese spezialisierten Anlagen, brauchen zum wirtschaftlichen Betrieb gewisse Input-Mengen, die oft nicht in einem MS allein anfallen.

Als Beispiel denken wir an die Gipsabfälle: In der aktuellen DVO-Novelle finden wir ein Ablagerungsverbot für Gipsabfälle. Deshalb ist es erforderlich, in den nächsten Monaten und Jahren Logistiksysteme und Recyclinganlagen zu planen, zu finanzieren und zu errichten. Hier wird es Sinn machen, die südlichen Regionen gemeinsam mit den Aufkommen dieser Abfälle in Slowenien und Norditalien mitzudenken, um eine wirtschaftlich ausreichende Auslastung für österreichische Anlagen gewährleisten zu können. Anderenfalls würden weniger Anlagen errichtet und die in Österreich anfallenden Gipsabfälle müssten ins Ausland exportiert werden. Gipsabfälle werden von unterschiedlichen Baustellen (Abbruch- und Neubaubaustellen) gesammelt und für den Transport vermengt!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND

Präsident

Dipl.-Ing. Mag. Thomas Kasper

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Martin Car